



Merkblatt 'De-Minimis'-Beihilfen

Was bedeutet 'De-Minimis'?

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Vergünstigungen und Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen. Als eine Ausnahme zum allgemeinen Subventionsverbot hat sich in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission eine Regelung herausgebildet, die Subventionen dann erlaubt, wenn sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese minimalen Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Vergünstigungen / Subventionen werden 'De-Minimis'-Beihilfen genannt.

(Nachzulesen in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf 'De-Minimis'-Beihilfen, ABl. der EG L 352/1 vom 24.12.2013)

Wann bin ich Unternehmer im Sinne von 'De-Minimis'?

Laut Definition der Europäischen Union gilt jede Einheit als Unternehmen, die unabhängig von ihrer Rechtsform, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Wie hoch ist der 'De-Minimis'-Schwellenwert?

Die 'De-Minimis'-Regelung besagt, dass einzelnen Unternehmen gewährte finanzielle Vergünstigungen von staatlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Steuerjahren den Wert von 200.000 EUR nicht übersteigen (außer Unternehmen des Straßentransportsektors, hier gilt ein höherer Betrag). Bei Zuschüssen wird der gesamte Betrag auf den Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten wird der Vorteil (Subventionswert) rechnerisch ermittelt und angerechnet. Für die Anrechnung gilt der Zeitpunkt, zu dem der Rechtsanspruch erworben wird. Unabhängig vom Tag der Auszahlung ist das für die gesamte Beihilfe das Datum des Zuwendungsbescheides!

Beispiel:

Ein Unternehmen bekommt in drei Steuerjahren folgende Bewilligungen:

2013:	40.000 EUR		200.000 EUR
2014:	70.000 EUR		
2015:	90.000 EUR		

Um die Bedingungen der 'De-Minimis'-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Steuerjahr Beihilfen bis zu einem Wert von 40.000 EUR bekommen, im 5. Steuerjahr Beihilfen bis 70.000 EUR usw.

2013:	40.000 EUR		200.000 EUR
2014:	70.000 EUR		200.000 EUR
2015:	90.000 EUR		200.000 EUR
2016:	40.000 EUR		200.000 EUR
2017:	70.000 EUR		200.000 EUR

usw.

Zusammengefasst werden also immer das laufende sowie die zwei vorangegangenen Steuerjahre.

Übersteigt der beantragte Beihilfe den Höchstbetrag innerhalb der drei Jahre, muss die beantragte Beihilfe auf den möglichen Restbetrag gekürzt / gedeckelt werden.

Welche Beihilfen zählen für 'De-Minimis'?

Bei der 'De-Minimis'-Regelung spielt es keine Rolle, ob die Beihilfe z. B. in Form eines Zuschusses, als zinsverbilligtes Darlehen, als Bürgschaft oder Beteiligung gewährt wird. Es zählen alle Beihilfen, für die Sie eine 'De-Minimis'-Bescheinigung erhalten haben.

Wozu ist die 'De-Minimis'-Beihilfen bewilligende Stelle verpflichtet?

Die bewilligende Stelle (Land, Kreis, Kommune, Bank usw.) ist verpflichtet, den Kunden zu bescheinigen, dass sie eine 'De-Minimis'-Beihilfe erhalten haben. Bescheinigt wird dies mit einer '**De-Minimis'-Bescheinigung**', in der die Bewilligungsbehörde den Förderbetrag / Subventionswert genau angeben muss. So können Begünstigte nachvollziehen, wie viele 'De-Minimis'-Beihilfen sie im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten haben und ob sie den Grenzwert von 200.000 EUR (ausgenommen Unternehmen im Straßentransportsektor) schon erreicht haben.

Wozu ist der Empfänger einer 'De-Minimis'-Beihilfe verpflichtet?

Die Antragstellenden einer Förderung / Beihilfe sind verpflichtet bei Antragstellung, eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen 'De-Minimis'-Beihilfen in Form einer '**De-Minimis'-Erklärung**' abzugeben. Zudem ist die 'De-Minimis'-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommen die Begünstigten dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfe ist zuzüglich Zinsen zurück zu zahlen. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind außerdem gemäß 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Stand 16.07.2015